OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-850984/8/Kl/CG

Datum:
Linz, 24. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der R R GmbH, M, K, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30. Jänner 2018, GZ: Verk-2017-235302/15-Hai, betreffend Wiedererteilung der Konzession zum Betrieb der Kraftfahrlinie x M – S sowie Koppelungsgenehmigung mit der Kraftfahrlinie x nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 19. Juli 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30. Jänner 2018, GZ: Verk-2017-235302/15-Hai, wurde der Beschwerdeführerin die Konzession zum nicht-kommerziellen Betrieb der Kraftfahrlinie x M – S bis zum 9. Dezember 2018 erteilt. Der Betrieb der Kraftfahrlinie ist unverzüglich fortzusetzen. Weiters wurde die Koppelungsgenehmigung mit der Kraftfahrlinie x M – S – R erteilt.
In der Begründung wurde auf die Stellungnahme der Oö. Verkehrsverbund-Organisations GmbH Nfg. & Co KG vom 7. Juni 2017 verwiesen, wonach die Konzessionsdauer der gegenständlichen Kraftfahrlinie auf 9. Dezember 2018 betreffend Bündel O M (Kernnetz) zu beschränken ersucht wurde, wie dies das KflG 1999 i.d.F. vom 13. Jänner 2006 nach § 15 Abs. 1 bzw. zur Erreichung der Ziele nach § 37 Abs. 3 vorsehe. Auch werde bestätigt, dass die gegenständliche Kraftfahrlinie aus Sicht der OÖVG aufgrund der Novelle des ÖPNRV-Gesetzes auch heute schon als gemeinwirtschaftlich zu qualifizieren sei. Die Kraftfahrlinie sei Gegenstand eines von der OÖVG mit der Konzessionswerberin im Jahre 2003 abgeschlossenen und noch aufrechten Verkehrsdienstevertrages, welcher auch die Kraftfahrlinienverkehre der Kraftfahrlinie x M – S umfasse. Dem Einwand der Antragstellerin, dass die Qualifizierung als gemeinwirtschaftlich falsch sei und kein Euro als Subvention/Zuschuss oder Beihilfe gewährt werde, sei § 23 Abs. 3 Z. 2 KflG entgegenzuhalten, wonach ein gemeinwirtschaftlicher (nunmehr: nicht-kommerzieller) Betrieb ein solcher sei, dessen Kosten nicht allein aus Erlösen des Beförderungsentgeltes gedeckt werden können und dessen Aufrechterhaltung eines Finanzierungsbeitrages durch Gebietskörperschaften oder durch private Besteller bedarf.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Bescheides beantragt. Begründend wurde zusammenfassend ausgeführt, dass die Konzession im nicht-kommerziellen Betrieb bis 9. Dezember 2018 erteilt worden sei, obwohl die Kraftfahrlinie x eigenwirtschaftlich geführt werde und die Kosten des Betriebes ausschließlich von den Erlösen des Beförderungsentgeltes gedeckt werden. Es bestehe keinerlei Finanzierungsbeitrag durch Gebietskörperschaften mit Steuergeldern oder durch private Besteller und sei die Bescheiderstellung auf falscher Grundlage ergangen. Das Ansuchen vom 19. Mai 2017 sei als eigenwirtschaftlich geführte Linie gestellt worden und einfach ignoriert worden. Es sei kein Zuschuss oder keine Förderung oder keine Ausgleichszahlung irgendeiner Art erfolgt. Für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrten werde ausschließlich das Beförderungsentgelt durch das Familienministerium über den Verbund geleistet.

3. Der Landeshauptmann von Oberösterreich als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt und im

Vorlageschreiben vom 19. März 2018 unter Hinweis auf die Stellungnahme der OÖVG vom 7. Juni 2017 dargelegt, dass zunächst per Bescheid vom 30. November 2017, GZ: Verk-2017-235302/10-Hai, die vorläufige Wiedererteilung der Konzession zum Betrieb der Kraftfahrlinie erteilt worden sei, da das Ermittlungsverfahren vor Ablauf der Konzession mangels Vorliegens eines straßenverkehrstechnischen Gutachtens nicht abgeschlossen werden konnte. Da die Voraussetzung für die Wiedererteilung einer Konzession für einen kommerziellen Verkehrsdienst in gegenständlichem Fall durch die von der OÖVG festgestellte Fremdfinanzierung nicht gegeben war, war lediglich die befristete Konzessionserteilung eines nicht-kommerziellen Verkehrsdienstes möglich. Eine behauptete Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides liege nicht vor. Bei Ablehnung des gegenständlichen Konzessionsansuchens hätte der gegenständliche Kraftfahrlinienverkehr nach Ablauf der bisherigen Konzession am 30. November 2017 eingestellt werden müssen. Es wurde daher beantragt, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, in eventu als unbegründet abzuweisen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Weiters wurde der bezughabende Vorakt hinsichtlich Konzessionserteilung hinsichtlich der Kraftfahrlinie x beigeschafft. Weiters wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Verkehrsdienstevertrag im Rahmen des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes samt Anlagen beigeschafft. Weiters wurde für den 19. Juli 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt und an diesem Tage durchgeführt, zu welcher die Beschwerdeführerin und die belangte Behörde geladen wurden und erschienen sind. Weiters wurde eine Auskunftsperson der Oö. Verkehrsverbund-Organisations GmbH Nfg. & Co KG geladen und der Verhandlung beigezogen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest und wird der Entscheidung zu Grunde gelegt:

Aufgrund des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30. November 1994, GZ: VerkR-630.132/16-1994-Dre, ist die Beschwerdeführerin im Besitz der Konzession zum Betrieb der Kraftfahrlinie x M – S bis zum 30. November 2009. Aufgrund eines Ansuchens um Wiedererteilung der Konzession im eigenwirtschaftlichen Betrieb wurde die Konzession zunächst mit Bescheid vom 28. Juni 2010, GZ: Verk-630.132/63-2010-Hai/Eis, längstens bis zum 31. Oktober 2010 bei sonst unverändertem Inhalt der bisherigen Konzession wiedererteilt, und mit Bescheid vom 29. Oktober 2010, GZ: Verk-630.132/71-2010-Hai/Sei, bis 30. November 2010 wiedererteilt. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 8. November 2010, GZ: Verk-630.132/75-2010-Hai/Eis, wurde schließlich unter Auflagen dem Ansuchen um Wiedererteilung der

Konzession zum Betrieb der Kraftfahrlinie x bis zum 30. November 2017 stattgegeben. Gegen weitere Bescheidpunkte wurde Berufung beim Unabhängigen Verwaltungssenat Oberösterreich eingebracht, welcher mit Erkenntnis vom 29. Juni 2011, VwSen-500172/3/Wim/Bu, stattgegeben wurde.
Mit Eingabe vom 19.5.2017, eingelangt am 23.5.2017, hat die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Wiedererteilung der Konzession betreffend die Kraftfahrlinie x und Genehmigung einer Koppelung mit der Kraftfahrlinie x im kommerziellen Betrieb gestellt.

Die belangte Behörde hat im durchgeführten Verfahren die Oö. Verkehrsverbund-Organisation GmbH Nfg. & Co KG um eine Stellungnahme zum Ansuchen ersucht. Diese hat in einer Stellungnahme vom 7. Juni 2017 nach vorheriger Abstimmung mit der Landesverkehrsplanung unter Hinweis auf die Harmonisierung der Laufzeiten von Kraftfahrlinienkonzessionen (Linienbündelung) die Beschränkung der Konzessionsdauer auf 9.12.2018 Bündel Oberes Mühlviertel (Kernnetz) beantragt. Auch sei aus Sicht der OÖVG die gegenständliche Kraftfahrlinie aufgrund der Novelle des ÖPNRV-Gesetzes auch heute schon als gemeinwirtschaftlich zu qualifizieren. Es wurde von der belangten Behörde ein verkehrstechnisches Gutachten zur Straßeneignung und Verkehrssicherheit der beantragten Strecke beauftragt. Mit Bescheid vom 30. November 2017 wurde bei sonst unverändertem Inhalt der bisherigen Konzession bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens die Konzession längstens bis zum 31. Jänner 2018 wiedererteilt.
Weitere Anhörungen wurden nicht durchgeführt.
Mit Eingabe vom 30. November 2017 wurde seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Verkehr, eine verkehrstechnische Stellungnahme abgegeben.
Im Grunde dieses Ermittlungsverfahrens wurde dann der nunmehr angefochtene Bescheid über Erteilung der Konzession zum nicht-kommerziellen Betrieb der Kraftfahrlinie x M – S bis zum 9. Dezember 2018 erlassen.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat sich aufgrund der Äußerung der Beschwerdeführerin sowie der beigezogenen Auskunftsperson ergeben, dass die Kraftfahrlinie x fast ausschließlich zur Durchführung von Schüler- und Lehrlingsfreifahrten dient. Die Fahrpreise werden nach den Tarifen des Verkehrsverbundes im Grunde des abgeschlossenen Verkehrsdienstevertrages berechnet. Daten zu den Verkehrsdienstleistungen betreffend die Kraftfahrlinie x wurden in den letzten Jahren durch das Verkehrsunternehmen nicht an den Verkehrsverbund geliefert. Es sind daher auch keine Ausgleichszahlungen erfolgt. Die Fahrpreisersätze für die durchgeführten Schüler- und Lehrlingsfreifahrten wurden zunächst direkt mit dem Finanzamt abgewickelt, in den letzten Jahren über den Verkehrsverbund. Gleiches gilt auch für die Linie x, für welche ein Koppelungsansuchen gestellt wurde. Die Linie x ist im von der Landesregierung genehmigten Bündelplan im Bündel O M (Kernnetz) enthalten und wurde im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung des Bündels O M erfasst und vergeben, wobei die

Beschwerdeführerin an dieser Ausschreibung hinsichtlich eines Loses teilgenommen, aber keinen Erfolg hatte. In den Ausschreibungsunterlagen sind die Verläufe der Linien auch ersichtlich. Eine Anfechtung der Ausschreibung durch die Beschwerdeführerin ist nicht erfolgt. Auch wurde bei der Bekanntgabe des Linienbündelplans durch die Beschwerdeführerin kein Einspruch erhoben.

4.2. Dieser Sachverhalt ist aus den beigeschafften Akten und den Angaben in der mündlichen Verhandlung erwiesen.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 1 Abs. 3 Kraftfahrliniengesetz-KflG, BGBl. I Nr. 203/1999 i.d.F. BGBl. I Nr. 79/2016, bedarf der innerstaatliche und grenzüberschreitende Kraftfahrlinienverkehr nach Abs. 1 einer Konzession, der grenzüberschreitende Kraftfahrlinienverkehr, dessen Endhaltestellen auf dem Staatsgebiet von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz liegen, einer dieser gleichzuhaltenden Genehmigung.

Gemäß § 2 Abs. 1 KflG bedarf die Erteilung einer Konzession oder einer Genehmigung eines Antrages des Personenkraftverkehrsunternehmers.

Gemäß § 2 Abs. 4 KflG ist bei Anträgen auf Erteilung einer Konzession gemäß § 1 Abs. 3 iVm § 23 Abs. 3 eine Kopie des Verkehrsdienstevertrages anzuschließen.

Gemäß § 2 Abs. 5 KflG ist, sofern es sich nicht um einen Konzessionsantrag für eine Verkehrsleistung gemäß § 1 Abs. 3 iVm § 23 Abs. 3 oder für einen grenzüberschreitenden Kraftfahrlinienverkehr handelt, der Konzessionsantrag frühestens 12 Monate und spätestens 6 Monate vor dem Beginn des beantragten Gültigkeitszeitraumes zu stellen.

Sollen gemäß § 23 Abs. 2 KflG in den nicht in Abs. 1 genannten Fällen nichtkommerzielle Verkehrsdienste (§ 3 Abs. 3 ÖPNRV-G 1999) im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Kraftfahrlinienverkehr bestellt werden, so dürfen diese Verkehrsdienste nur dann in einem Vergabeverfahren beschafft werden, wenn diese Verkehrsdienste nicht durch kommerzielle Verkehrsdienste (§ 3 Abs. 2 ÖPNRV-G 1999) abgedeckt sind. In diesem Fall hat der Besteller oder die für diesen tätig werdende Stelle unter Berücksichtigung der anwendbaren Bestimmungen des Vergaberechts sowie der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen geeigneten Personenkraftverkehrsunternehmer zu ermitteln.

Dem nach Abs. 2 ermittelten Personenkraftverkehrsunternehmer ist vor Betriebsaufnahme über Antrag eine Konzession (§ 1 Abs. 3) zum Betrieb eines nicht-kommerziellen Verkehrsdienstes zu erteilen, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2, 1. Satz und des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 gegeben sind, und der Ausschließungsgrund des § 7 Abs. 1 Z 4 lit. a nicht vorliegt (§ 23 Abs. 3 KflG).
Im Verfahren über einen Antrag gemäß Abs. 3 findet § 5 keine Anwendung (§ 23 Abs. 4 KflG).

Gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 – ÖPNRV-G 1999), BGBl. I Nr. 204/1999 i.d.F. BGBl. I Nr. 59/2015, sind Verkehrsdienste im öffentlichen Schienenpersonenverkehr oder im öffentlichen Straßenpersonenverkehr (insbesondere Kraftfahrlinienverkehr) erbrachte Dienstleistungen (Abs. 1).
Kommerzielle Verkehrsdienste sind solche, die weder gänzlich noch teilweise durch Ausgleichszahlungen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden (Abs. 2).
Nicht-kommerzielle Verkehrsdienste sind solche, die nicht unter Abs. 2 fallen (Abs. 3).
Nicht-kommerzielle Verkehrsdienste, die zur Gewährung von Sondertarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen aus Fahrpreisersätzen finanziert werden, können nach Entscheidung der zuständigen Behörde auch in Form einer allgemeinen Vorschrift im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausgestaltet werden (Abs. 4).

5.2. Die Beschwerdeführerin hat unmissverständlich und ausdrücklich mit seinem Antrag vom 19. bzw. 23.5.2017 die Wiedererteilung der Konzession für die Kraftfahrlinie x sowie die Genehmigung zu einer Koppelung mit der Kraftfahrlinie x im kommerziellen Verkehr im Sinn des § 3 Abs. 2 ÖPNRV-G 1999 beantragt.
Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30. Jänner 2018 wurde der Beschwerdeführerin die Konzession für die Kraftfahrlinie x im nicht-kommerziellen Betrieb bis zum 9.12.2018 erteilt. Es hat daher die belangte Behörde entgegen dem Antrag der Beschwerdeführerin über eine Sache abgesprochen, die sie nicht beantragt hat. Sowohl die Konzessionserteilung wie auch eine Wiedererteilung der Konzession sind antragsbedürftig (§ 2 Abs. 1 KflG).
Das Kraftfahrliniengesetz unterscheidet zwischen kommerziellen Verkehrsdiensten und nicht-kommerziellen Verkehrsdiensten im Sinne des § 3 ÖPNRV-G 1999.
So sind bei Anträgen auf Erteilung einer Konzession gemäß § 1 Abs. 3 iVm § 23 Abs. 3 eine Kopie des Verkehrsdienstevertrages anzuschließen (§ 2 Abs. 4 KflG).
Sofern es sich nicht um einen Konzessionsantrag für eine Verkehrsleistung gemäß § 1 Abs. 3 iVm § 23 Abs. 3 oder für einen grenzüberschreitenden Kraftfahrlinienverkehr handelt, ist der Konzessionsantrag frühestens 12 Monate und spätestens 6 Monate vor dem Beginn des beantragten Gültigkeitszeitraumes zu stellen (§ 2 Abs. 5 KflG).

Letztere Verfahrensanordnung wurde auch von der Beschwerdeführerin und der belangten Behörde eingehalten.
Nach § 23 Abs. 2 KflG dürfen nicht-kommerzielle Verkehrsdienste im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nur dann in einem Vergabeverfahren beschafft werden, wenn diese Verkehrsdienste nicht durch kommerzielle Verkehrsdienste abgedeckt sind.
Es hat sohin die belangte Behörde über den Antrag der Beschwerdeführerin zur Wiedererteilung einer Konzession im kommerziellen Verkehr noch nicht abgesprochen, hingegen wurde im angefochtenen Bescheid über die Erteilung eines nicht-kommerziellen Verkehrsdienstes abgesprochen, der nicht beantragt wurde.

5.3. In seiner Entscheidung vom 22.6.2016, Ra 2016/03/0027, hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, dass in einem antragsbedürftigen Verwaltungsverfahren in erster Linie der Antragsteller bestimmt, was Gegenstand des Verfahrens ist. Der Antrag legt fest, was Sache des Genehmigungsverfahrens ist. Von der Verwaltungsbehörde wie auch dem Verwaltungsgericht kann grundsätzlich nur darüber abgesprochen werden, was überhaupt beantragt wurde, insofern sind die Behörden und das Gericht an den Inhalt des Antrags des jeweiligen Antragstellers gebunden, diesen ist auch verwehrt, einseitig von diesem abzuweichen.
Hat daher die belangte Behörde über einen gar nicht gestellten Antrag entschieden, so hat die belangte Behörde jedenfalls diese Rechtswidrigkeit im Berufungsverfahren von Amts wegen aufzugreifen und den erstinstanzlichen Bescheid ersatzlos zu beheben (VwGH 25.09.2002, 2000/12/0315).
Auch Hengstschläger/Leeb führen im Kommentar zum AVG in den RDB zu § 66 in Rz 59 aus:
„Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19.02.2003, 99/08/0146) – ‚Sache' des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, d.h. jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz (einschließlich beigesetzter Auflagen und Bedingungen ….. sowie Leistungsfristen ……) gebildet hat.
……
Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 04.09.2003, 2003/21/0082……), d.h. die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH ……..). Jedoch liegt der Akzent auf der ‚Angelegenheit' im Sinn des ‚in Verhandlung stehenden Angelegenheit', die der Spruch zu erledigen hat (vgl. § 59 Rz 5 ff.), und nicht auf dem verbalen Inhalt des Spruchs. Daher kann die ‚Sache' nicht generell, sondern nur aufgrund der jeweiligen Verwaltungsvorschrift, welche die konkrete Sache bestimmt, eruiert werden.

Sind Anträge der Partei im angefochtenen Bescheid nicht oder nur zum Teil erledigt worden, ist die Berufungsbehörde nicht befugt, über die nicht behandelten Anträge bzw. die unerledigten Teile abzusprechen, da sie nicht zur ‚Sache', d.h. zum Inhalt des Spruchs des bekämpften Bescheides, gehören."

Da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Hinblick auf die „Sache" als Anfechtungsgegenstand an den Abspruch der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid gebunden ist, war es dem Landesverwaltungsgericht jedoch verwehrt, entgegen dem Ausspruch der belangten Behörde – erstmals – über den Antrag des Beschwerdeführers im gegenständlichen Verfahren abzusprechen.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stützt sich auf die in Punkt 5.3. dargelegte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt